

- Im zeichnerisch festgesetzten Richtungssektor erhöht sich das Emissionskontingent L_{EK} , tags und nachts, um folgende Zusatzkontingente $L_{EK, Zus, tags, nachts}$.

Immissionsortbezogene Zusatzemissionskontingente $L_{EK, Zus, tags}$ und $L_{EK, Zus, nachts}$

Richtungssektor	Richtung	Zusatzkontingent	
		$L_{EK, Zus, tags}$ [dB]	$L_{EK, Zus, nachts}$ [dB]
Sektor Teilgebiet IV	285° - 300°	+ 7	+ 8

Die Sektorenausweisung nimmt Bezug auf eine Windrose, deren Einteilung im Norden bei 0° beginnt und im Uhrzeigersinn weitergeführt bis 360°.

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK,i durch $LEK,i + LEK,zus,k$ zu ersetzen ist.
- Ein Vorhaben ist in GI1 und GI2 auch schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

- 1.5** Im GI-Gebiet zwischen Thomas-Müntzer-Siedlung und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (LW - St - RRB) sind auf der Fläche für Stellplätze nur Stellplätze zulässig, die GI1 und GI2 zugeordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Die Oberkante baulicher Anlagen (OKB) wird bestimmt durch den äußeren obersten Gebäudeabschluss, wobei bei geneigten Dächern der First und bei Flachdächern die Oberkante der Attika maßgeblich sind.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen; Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 (1) Nr. 2 und Nr. 10 BauGB)

Auf den in GI1 und GI2 zur Landesstraße L 1361 orientierten nicht überbaubaren Grundstücksflächen und den Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sowie in den Flächen für Versorgungsanlagen sind Anlagen des Hochbaus einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig. In diesen Flächen sind nur Lagerflächen bzw. nicht überdachte Stellplätze der GI-Flächen zulässig.

4. Verkehrsflächen und der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- An die Landesstraße L 1361 sind keine Baugebietsanbindungen, Anbindungen von Flächen für Versorgungsanlagen bzw. die Rückhaltung von Niederschlagswasser zulässig.
- Unmittelbar westlich der Baumreihe entlang der Landesstraße L 1361 ist ein Fußweg, der auch durch Radfahrer mit genutzt werden kann, zu errichten.

5. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist nur unterirdisch zulässig.